

RS UVS Kärnten 2002/11/05 KUVS-K2-1401/10/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2002

Rechtssatz

Wenngleich davon auszugehen ist, dass der Berufungswerber die Pflege seiner Mutter wahrnimmt, so liegen dennoch die Voraussetzungen für einen Aufschub des Strafvollzuges iSd § 54a Abs 1 VStG nicht vor, da das Vorbringen des Berufungswerbers nicht geeignet ist, die Feststellungen der belangten Behörde, dass die Pflege seiner Mutter auch von anderen Familienangehörigen besorgt werden kann oder dass auch andere Pflegemaßnahmen in Anspruch genommen werden können, zu widerlegen. Die Anwendung des § 54a Abs 3 VStG kommt nicht in Betracht, wenn der Berufungswerber während der letzten sechs Monate nicht wegen einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Strafe ununterbrochen sechs Wochen in Haft war.

Schlagworte

Strafe, Strafvollzug, Aufschub, Aufschub des Strafvollzuges, Pflege, Pflege der Mutter, Heimaufnahme, Familienangehörige, Pflegemaßnahmen, Haft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at